

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 gemäß § 80 Z.6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (3. Umlagenordnungs-Novelle 2013):

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

„(1) Die Kammerumlage beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 1,7 v.H. der Bemessungsgrundlage, höchstens aber € 24.000,- p.a.“

2. In § 2 Absatz 2 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

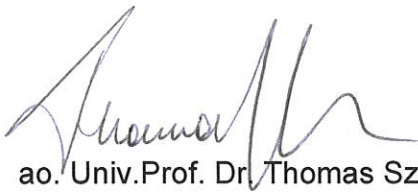
„Für TurnusärztInnen sowie für ÄrztInnen, die ausschließlich niedergelassen sind, beträgt die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer in der ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien, zusätzlich zur Kammerumlage für Wien, EUR 20,-.“

3. In § 7 Absatz 1 wird der Verweis „§ 92 Abs.7 ÄrzteG“ auf „§ 91 Abs.7 ÄrzteG“ abgeändert.

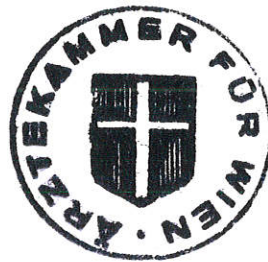
4. Nach § 10 wird ein neuer § 11 angefügt:

„§ 11 Inkrafttretensbestimmung der 3. Umlagenordnungs-Novelle 2013

- (1) Mit 1. Juli 2013 treten die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 2 erster Satz und § 7 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 18. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Mit 1. Jänner 2014 tritt die Bestimmung des § 1 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 18. Juni 2013 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Peter Danler
Finanzreferent

